

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1975

Geschäftszahl

0589/75

Rechtssatz

Ausführungen über Setzung eines Tatbestandes nach § 16 Abs 1 NÖ NSchG voraussetzt, dass der betreffende Eigentümer oder Pächter des in Betracht kommenden Grundstückes sein muss.